



gobbo treuhand

An Unternehmen,
welche Mehrwertsteuer
abrechnen

Zollikofen, 16. Dezember 2010

Vorsicht - neue Mehrwertsteuer-Sätze!

Liebe Kundinnen und Kunden, welche Mehrwertsteuer abrechnen

Per 1. Januar 2011 schlagen die Mehrwertsteuer-Sätze auf:

| | | |
|-------------------|-------------|----------|
| Normalsatz: | bisher 7,6% | neu 8% |
| Reduzierter Satz: | bisher 2,4% | neu 2,5% |
| Hotellerie-Satz: | bisher 3,6% | neu 3,8% |

Was heisst das für Sie?

Bei Barverkauf:

Per 1. Januar 2011 müssen Sie Ihre Registrierkasse anpassen:

- Text mit dem Steuersatz auf dem Kassenzettel ändern
- Berechnung der Steuer umprogrammieren (wenn die Steuer in Franken auf dem Kassenzettel ausgewiesen ist)

Beim Stellen einer Rechnung:

Grundregel:

- für Arbeiten, die noch im Jahr 2010 erbracht worden sind, muss der alte Satz verwendet werden
- für Arbeiten, welche im neuen Jahr erbracht werden, muss der neue Satz verwendet werden.

D.h. der Zeitpunkt, wann die Arbeit/Leistung erbracht worden ist, ist massgebend für den Mehrwertsteuersatz, nicht der Zeitpunkt der Rechnungstellung oder der Zeitpunkt der Zahlung. Sie können also noch im nächsten Sommer einem Kunden die Arbeit aus dem Jahr 2010 in Rechnung stellen, dann aber noch mit dem alten Satz.

Verlangen Sie in diesem Jahr vom Kunden eine Vorauszahlung für Arbeiten oder Lieferungen, die erst im nächsten Jahr erbracht werden, muss bereits der neue Satz fakturiert werden (Zeitpunkt der Leistungserbringung im neuen Jahr).

Wenn Sie Arbeiten auf einer Rechnung fakturieren, welche Arbeit vom Dezember 2010 und Arbeit vom Januar 2011 enthält, müssen Sie die Leistungen auseinander nehmen und beide Teile mit dem entsprechenden Mehrwertsteuer-Satz belasten.

Abrechnung mit dem Saldosteuersatz

Unternehmen, die mit der Saldo-Steuer abrechnen (pauschal ohne Vorsteuerabzug):

Beachten Sie, dass auch die Pauschalsätze angepasst werden. Teilweise wird eine generelle Neuordnung der Tätigkeiten vorgenommen.

In der Regel verändern sich die Pauschalsätze unter anderem wie folgt:

| | | | |
|--------|------|-----|------|
| Bisher | 0,6% | neu | 0,6% |
| Bisher | 5,0% | neu | 5,2% |
| Bisher | 5,8% | neu | 6,1% |

Auf der Rechnung oder dem Kassenzettel ist aber immer der volle Steuersatz zu rechnen und zu deklarieren.

Konsequenzen bei der Buchhaltung

Einrichten der neuen Steuersätze im Buchhaltungsprogramm:

Die neuen Steuersätze müssen im Buchhaltungsprogramm neu zu den bestehenden eingerichtet werden, damit zwischen dem neuen und dem alten Satz unterschieden werden kann:

| | | |
|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Umsatzsteuer 7,6% | Umsatzsteuer 2,4% | Umsatzsteuer 3,6% |
| Umsatzsteuer 8,0% | Umsatzsteuer 2,5% | Umsatzsteuer 3,8% |
| Vorsteuer Material 7,6% | Vorsteuer Material 2,4% | |
| Vorsteuer Material 8,0% | Vorsteuer Material 2,5% | |
| Vorsteuer Betrieb&Invest. 7,6% | Vorsteuer Betrieb&Invest. 2,4% | Vorst.Betr/Invest. 3,6% |
| Vorsteuer Betrieb&Invest. 8,0% | Vorsteuer Betrieb&Invest. 2,5% | Vorst. Betr/Invest 3,8% |

Bei der Erfassung der Umsätze in der Buchhaltung 2011 müssen wir neu unterscheiden zwischen Umsatz mit altem Satz und Umsatz mit neuem Satz. D.h. es muss pro Steuersatz ein separates Umsatzkonto eingerichtet werden.

Beispiel:

| | |
|------------|-------------|
| Konto 3000 | Umsatz 7,6% |
| Konto 3001 | Umsatz 8,0% |
| Konto 3010 | Umsatz 2,4% |
| Konto 3011 | Umsatz 2,5% |
| Konto 3020 | Umsatz 3,6% |
| Konto 3021 | Umsatz 3,8% |

Dem Umsatzkonto wird der entsprechende Mehrwertsteuer-Satz zugewiesen, damit bei der Auswertung für die Mehrwertsteuer-Abrechnung beide Umsätze und beide Umsatzsteuern ermittelt werden können. Denn auf dem Abrechnungsformular müssen die Umsätze mit altem Satz und die Umsätze mit neuem Satz separat ausgewiesen werden.

Bei der Erfassung der Lieferantenzahlungen muss jeweils bei der Verbuchung der richtige Steuersatz berücksichtigt werden (bei Rechnungen mit Leistungen 2010 der alte Vorsteuer-Satz, bei Rechnungen mit Leistungen 2011 der neue Vorsteuersatz).

Neue Mehrwertsteuer-Nummer

Im Laufe des neuen Jahres wird auch noch die 6-stellige-Mehrwertsteuer-Nummer durch eine 9-stellige UID-Nummer ersetzt (Unternehmens-Identifikations-Nummer). Auf die neue Nummer muss spätestens bis Ende 2013 umgestellt werden (auf den Rechnungen, Kassenzettel etc.). Ab 2014 hat die alte Mehrwertsteuer-Nummer keine Gültigkeit mehr.

Bis Ende 2013 werden beide Nummern auf den Abrechnungsformularen ersichtlich sein.

Neue Pflicht zur jährlichen „Finalisierung“ der Mehrwertsteuer-Abrechnung

Erstmals ab dem Geschäftsjahr 2010 müssen die vier Mehrwertsteuer-Abrechnungen mit der Jahresrechnung unter Offenlegung der Differenzen abgestimmt werden. Dazu müssen spätestens bis Ende Juni des Folgejahres auf einem separaten offiziellen „Finalisierungsformular“ allfällige Korrekturen und Ergänzungen ausgewiesen und gemeldet werden. Diese „Finalisierung“ wird zwingend vorgeschrieben - bei Unterlassung unter Strafandrohung.

Sie sind sich nicht ganz sicher?

Rufen Sie mich an - besser kurz ein Telefonat als etwas falsch einrichten:

Tel. 031 767 90 94 oder 076 349 90 94

Mit freundlichen Grüßen

Gobbo Treuhand GmbH

Bernard Gobbo, lic.rer.pol.
Geschäftsführer